

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Mai 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-74/06

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 30. März 2006

Zulassungsnummer:

Z-17.1-878

Antragsteller:

Bundesverband
Kalksandsteinindustrie e.V.
Entenfangweg 15
30419 Hannover

Zulassungsgegenstand:

Kalksandsteine mit besonderer Lochung
für Mauerwerk im Dickbettverfahren

Geltungsdauer bis:

29. März 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-878 vom 30. März 2006. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Kalksandsteinen (Loch- und Hohlblocksteine) mit von DIN V 106-1:2003-02 – Kalksandsteine: Teil 1: Voll-, Loch-, Block-, Hohlblock-, Plansteine, Planelemente, Fasensteine, Bauplatten, Formsteine – abweichender Lochung und deren Verwendung mit Normalmörtel für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung - mit oder ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Kalksandsteine dürfen mit den Druckfestigkeitsklassen 12 bis 28 in den Rohdichteklassen 1,2; 1,4; 1,6 und 1,8 entsprechend DIN V 106-1:2003-02 hergestellt werden.

Die Steine sind mit Normalmörtel nach DIN V 18580:2004-03 – Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften - bzw. DIN EN 998-2:2003-09 – Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel - in Verbindung mit DIN V 20000-412:2004-03 – Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09 - der Mörtelgruppe IIa oder III zu vermauern.

Die Kalksandsteine dürfen nicht für bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Die Kalksandsteine dürfen nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2. Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt geändert:

Der erste Absatz erhält folgende Fassung.

Die Kalksandsteine dürfen nur in den Druckfestigkeitsklassen 12 bis 28 mit den Rohdichteklassen 1,2; 1,4; 1,6 und 1,8 hergestellt werden.

Dr.-Ing. Hirsch

